presserat

Redaktion hat korrekt berichtet

Agenturmeldung zu vermutlichen russischen Nowitschok-Attentätern

Eine Wochenzeitung berichtet online unter der Überschrift „Ermittler wollen Nowitschok-Täter identifiziert haben“ über die angebliche Identifizierung der mutmaßlichen Täter des Nowitschok-Angriffs auf den russischen Ex-Spions Sergej Skripal und seine Tochter. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Meldung sich später als falsch herausgestellt habe, was andere Medien umgehend berichtet hätten. In der Wochenzeitung stehe jedoch online nur die unkorrigierte Falschbehauptung ohne Hinweis auf die britischen Dementis. Die Rechtsvertretung der Zeitung stellt fest, die Meldung beruhe im Wesentlichen auf einer Agenturmeldung. In der Meldung werde über die mutmaßlichen Täter nur berichtet, dass nach einer britischen Agenturmeldung von der dortigen Polizei angeblich mehrere Russen identifiziert worden seien. Zur Herkunft der Angaben nennt die Agentur „eine Quelle aus dem Umfeld der Ermittlungen“. Durch ein Wortlaut-Zitat der britischen Agentur wird angeführt, worauf sich die Ermittler stützen: „Die Ermittler glauben, dass sie die Tatverdächtigen des Nowitschok-Angriffs mithilfe von Überwachungskameras identifiziert haben. Sie (die Ermittler) sind sicher, dass sie (die Verdächtigten) Russen sind.“ Sämtliche Zitate – so die Rechtsvertretung – würden von der Redaktion als Angaben der britischen Presseagentur bezeichnet. Aus der Berichterstattung werde deutlich, dass die britischen Ermittlungsbehörden lediglich Indizien dafür hätten, dass mehrere Russen für den Giftangriff verantwortlich sein sollen. Diese Ausführungen seien zum damaligen Zeitpunkt richtig, vollständig und glaubhaft gewesen. Am gleichen Tag habe die Redaktion das Dementi Russlands veröffentlicht.

Die Veröffentlichung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Aus dem kritisierten Artikel geht klar hervor, dass es sich hier nur um eine vermutliche Identifizierung handelt, die lediglich eine unter vielen Nachrichtenagenturen gemeldet hat. Dies wird schon im Titel deutlich: „Ermittler wollen Nowitschok-Täter identifiziert haben“. Dass zu diesem Zeitpunkt nichts erwiesen war, wird auch im Text deutlich. Zudem hat die Redaktion – anders als vom Beschwerdeführer kritisiert – auch die späteren Dementis veröffentlicht.

Aktenzeichen:0626/18/1
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3);
Entscheidung: unbegründet